Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 134 (1983)

Heft: 9

Artikel: Privatwald in der Forstgeschichte

Autor: Schuler, Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen
Journal forestier suisse

134. Jahrgang September 1983 Nummer 9

Der Privatwald in der Forstgeschichte*

Von *Anton Schuler*, Zürich
(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich, Fachbereich Forsteinrichtung)

Oxf.: 923:902:(494)

Das Thema «Privatwald in der Forstgeschichte» kann von ganz verschiedenen Seiten her angegangen werden. Es drängt sich deshalb eine Beschränkung und Ausrichtung auf Gesichtspunkte auf, die im Zusammenhang mit der Kolloquiumsreihe «Privatwald» wichtig erscheinen. Es sind dies folgende Aspekte, die an einigen Beispielen erörtert werden sollen:

- Entstehung und Formen von Waldeigentum und Nutzungsrechten im Ancien Régime,
- Partikularwald und Zürcher Obrigkeit im Ancien Régime,
- Zustand und Nutzung des Zürcher Privatwaldes um 1826.

Wullschleger[1] zitiert in seiner Arbeit über die «Entwicklung und Gliederung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald» anhand von aargauischen Beispielen aus einem Rechtsgutachten zuhanden der bernischen Regierung aus dem Jahre 1837: «Die Eigenthums- und Nutzungs-Verhältnisse der Waldungen unseres Landes haben sich seit dem frühen Mittelalter geschichtlich und rechtlich auf eine so ausserordentlich mannigfaltige und verschiedenartige, durchaus lokale Weise ausgebildet, dass es gewöhnlich schwer hält, oft ganz unmöglich ist, eine diese Verhältnisse betreffende Frage allgemein zu beantworten. Beinahe immer muss aus Titeln und aus der vorhandenen Übung, aus dem sich vorfindenden Besitz-Verhältnisse, die besondere rechtliche Natur einer gegebenen Waldung ausgemittelt werden, wenn die Beantwortung einer entstandenen Zweifels- oder Streitfrage möglich sein soll.» Dieses Zitat weist auf Probleme hin, die bei der Behandlung der Frage nach den Privatwäldern in der Forstgeschichte auftauchen können: So war es offensichtlich selbst für jemanden, der um 1837 mitten in diesem Prozess der Auflösung alter und der Entstehung neuer Rechtsverhältnisse stand, nicht leicht, einen klaren Überblick zu haben. Die kantonalen und selbst die lokalen Entwicklungen und Verhältnisse sind zu

* Referat, gehalten am 31. Januar 1983 im Rahmen der forst- und holzwirtschaftlichen Kolloquien an der ETH Zürich.

verschieden, als dass man einfach die Ergebnisse einer Einzeluntersuchung auf weitere Gebiete übertragen könnte.

Es ist zur besseren Erfassung des Privatwaldes in der Forstgeschichte wohl zweckmässig, die verschiedenen Eigentums- und Nutzungsrechtsformen am Wald einander prinzipiell gegenüberzustellen. *Häusler*[2] nennt in seiner Untersuchung über das Emmental fünf Typen, die sich aus dem Nebeneinander von Eigentums- und ausgedehnten Nutzungsrechten ergeben:

1. Herrschaftswälder der adligen Grundherren und der geistlichen Stiftungen.
2. Wälder von Gütergemeinden, die im Obereigentum adliger oder geistlicher Grundherren standen.
3. Wälder von Gütergemeinden, die entweder ursprünglich freies Eigen der Gemeinden waren oder durch die Erwerbung der Lehenherrschaft zu solchem wurden.
4. Einzelhofwälder der Erblehenhöfe von adligen oder geistlichen Grundherrschaften.
5. Wälder von Einzelhöfen als freies Eigen ihrer Besitzer.

Für die zürcherische Forstgeschichte[3] unterscheiden wir in ähnlicher Weise die folgenden Waldeigentums- und Nutzungsrechtstypen:

1. Obrigkeitliche, im Besitz der Stadt Zürich befindliche Wälder.
2. Eigenwälder geistlicher und weltlicher Grundherren.
3. Gemeindewälder unter grundherrlichem Obereigentum.
4. Wälder von grundherrlich abhängigen Lehenhöfen.
5. Freie Gemein- und freie Partikularwälder.

Schliesslich sei noch auf eine Darstellung in der schon genannten Arbeit von E. Wullschleger[4] hingewiesen, die die vielfältigen Entstehungs- und Entwicklungsmöglichkeiten von Privatwald im Aargau zeigt.

Die genaue Abgrenzung, wo nach heutigen Begriffen privatwaldähnliche Verhältnisse vorlagen, ist in vielen Fällen schwierig. Die Übergänge sind fliessend und hängen mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zusammen. Seit der germanischen, das heisst alemannischen Besiedlung unserer Gebiete galt zunächst eine völlig ungleiche Beziehung von Fahrnis und liegendem Gut zur Person[5]. Die fahrenden Güter waren eng an den Träger gebunden. Das liegende Gut dagegen oblag einer kollektiven Gebundenheit. Der Dorf- oder Markgenossenschaft etwa gehörte die Allmend und der Allmendwald. «Freies lediges Eigen», sogenanntes «Allod», gehörte dem Familienverband. Für die Entstehung von bäuerlichem Grundeigentum ist vor allem die Erbleihe und die Erbpacht wichtig. Sie hiess nach spätrömischem Vorbild «Emphyteuse». Den Siedlern wurde vom Herrn (Adelige, Klöster, Gerichtsherren usw.) das freie, vererbliche und veräusserliche Recht am bebauten Boden eingeräumt. Seit dem 12. Jahrhundert ist ein zunehmender Zerfall der Grundherrschaften festzustellen. Der Dominus, der Grundherr, verzichtete immer mehr auf seine Meier und begnügte sich mit einem festen Jahreszins

und einer Bestätigungs- oder Ehrengabe *(laudemium,* Lob) bei Handänderung und Erbfall. Diesem Lehenwesen kam in der Schweiz allerdings nie eine so umfassende Bedeutung zu wie etwa in Deutschland oder Frankreich, wo das Prinzip «nulle terre sans Seigneur» galt. In der Schweiz gab es seit jeher Gebiete, in denen sich die altalemannische Freiheit mit Bauern auf eigenem Grund und Boden, die Rodungsfreiheit, erhalten hatte. Trotzdem war die Bodenordnung stark verknüpft mit der Sozial- und Wirtschaftsordnung. Dies änderte mit dem Durchbruch der Ideen über die menschliche Befreiung in der französischen Revolution. Der Boden wurde aus seiner gesellschaftlichen Gebundenheit befreit. Auf die Zusammenhänge mit der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ideen und Theorien wie Merkantilismus, Kapitalismus, Physiokratismus, Aufklärung, Naturrecht usw. können wir hier nicht eingehen. Sie waren zwar nicht für das Weiterbestehen der alten Privatwälder wichtig, wohl aber für die Entstehung neuen Privatwaldeigentums durch die Infragestellung der alten, starren Strukturen der Landnutzung. Wesentlich ist, dass der Boden aus seiner gesellschaftlichen Gebundenheit entlassen und die alten Lasten und Pflichten abgelöst wurden. Was das für die Nutzungsrechte am Wald heisst, werden wir noch sehen. Der Boden geriet aber dadurch in rechtlich kaum kontrollierbare Marktprozesse, was die Bodenzersplitterung und -verschuldung förderte und auch zu Nutzungen führen konnte, die den Gemeinschaftsinteressen zuwiderliefen.

Entstehung und Formen von Privatwaldeigentum im Ancien Régime

Besiedlungsform und Landnutzung, im weitesten Sinne also die Agrarverfassung, sind stark geprägt durch die geographischen und klimatischen Gegebenheiten. Die Historiker[6] teilen die Schweiz, wenn man vom eigentlichen Alpengebiet und der Südseite absieht, in das «Kornland» und in das «Hirtenland» ein. Im «Kornland» war die starre Dreizelgenwirtschaft die Regel. Ausserhalb der Zelgen lagen die gemeinsam genutzte Allmend und der Wald, an dessen Nutzung jeder an der Flur beteiligte und im Dorf eigen Rauch und Feuer führende Genosse Anteil hatte. In diesem engeren Bereich gab es deshalb bis Ende des 18. Jahrhunderts kaum Privatwald. Nun sassen aber inner- und vor allem ausserhalb des Dorfetters Bauern, Müller usw. auf Lehenhöfen, auf alten Höfen der Herrschaft (Meier- und Kehlhöfe) oder auf abgelegenen Neurodungshöfen. Auch sie waren auf die Holzversorgung und teilweise auf die Mitnutzung im dörflichen Wald angewiesen. Oft standen ihnen aber eigene Wälder zur Verfügung, Eigenwälder oder – entsprechend dem Abhängigkeitsverhältnis zur Grundherrschaft – Lehenwälder der Zins-, Lehen- oder Gerichtsherren oder der Landesobrigkeit. Dieses Lehen

kam dem Eigentum im heutigen Sinne sehr nahe. Das gilt insbesondere für das Erblehen, während das Hand- oder Schupflehen nicht verkauf- oder vererbbar war. Das Erblehen dagegen war frei vererb- und veräusserbar. Der Unterschied zeigt sich sehr schön in einem Appellationsbrief aus dem Jahre 1719 zu einer Lehenstreitigkeit um den Hof Buch des Klosters St. Katharinental[7]: Der Inhaber eines Schupflehens sei nicht viel mehr als ein Knecht oder Werkmann; der Inhaber eines Erblehens dagegen könne mit seinem Gut als eigentümlicher Herr tun, was er wolle. Das Erblehen war aber in der Regel nicht teilbar. Die Zürcher Obrigkeit stellte zum Beispiel im Jahre 1558 fest[8], dass der alte Müller in Niederuster einen Teil seines Lehens verkauft und den Wald zum Teil gerodet hatte. Die Obrigkeit verlangte nun vom neuen Müller, dass er auch den Rest kaufe und die gerodete Waldfläche wieder aufforste. Verkauf und Rodung waren «hinderrucks» erfolgt, wohl um den Fall einzusparen und die Teilung überhaupt zu ermöglichen.

Tabelle 1. Waldeigentümer am Höhronen (um 1970).

Gemeinde	*Staatswald*		*Gemeindewald*		*Korporationswald*		*Privatwald*	
	ha	*%*	*ha*	*%*	*ha*	*%*	*ha*	*%*
Feusisberg/Wollerau SZ					418	94	26	6
Hütten ZH			179	82			39	18
Menzingen ZG	173	34	11	2			331	64
Oberägeri ZG	21	3			525	87	f59	10
Zusammen	194	11	190	11	943	53	455	25

Das bunte und oft unmittelbare Nebeneinander von Gemeinden mit überwiegendem Privatwaldanteil und von solchen, die fast nur Gemeinde- und Korporationswald aufweisen, ist nicht in allen Fällen auf die Teilungen des 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Selbst im Voralpenraum der Innerschweiz, einer eigentlichen Hochburg alter Geschlechterkorporationen, gibt es Gemeinden ohne Gemeinde- oder Korporationswald. Eine solche Gemeinde ist Menzingen im Kanton Zug. In den benachbarten Gemeinden im Osten und Süden in den Kantonen Schwyz, Zürich und Zug machen die Gemeinde- und Korporationswälder bei weitem den grössten Anteil aus[9] *(Tabelle 1)*. Zwar gibt es heute in der Gemeinde Menzingen einen beachtlichen Anteil von zugerischem Staatswald, der aber erst im 20. Jahrhundert aus dem Ankauf von Privatwald entstanden ist und für unsere Betrachtung zum Privatwald gezählt werden muss. Wir können für gewisse Teile dieser Gemeinden anhand von Urkunden die Entwicklung des Waldeigentums seit der Besiedlung der Gegend verfolgen. Ägeri wie Menzingen waren dem Kloster Einsiedeln zinspflichtig. Die Güter und Höfe erscheinen deshalb oft mit der Erwähnung von Wald in den Einsiedler Urbaren und Rödeln. In der Gegend von Finstersee wurde um 1300 gerodet und bestimmt, dass die Zinsen von schon gerodetem und noch zu rodendem Land Einsiedeln gehö-

ren. Das galt mit der Zeit für den grössten Teil des zugerischen Berglandes. Aber die Bewohner dieser Höfe waren offenbar nicht die besten Gotteshausleute. Bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts versuchte Einsiedeln, «alle unnser und des obgenanten unsers gotzhus lútt und guot, zins, gericht, zwing, benn, vell, geless, erschetz, herlikeitten und gewaltsami, so das obgenant unser gotzhus, wir und unser vorvaren an den obgenanten enden und stetten gehebtt hand», loszuwerden und an die Stadt Zug, die Talleute von Ägeri und die Bergleute von Menzingen zu verkaufen. Diese Abtretung gelang dann allerdings wegen der Intervention von Schwyz und Baar erst gut zwei Jahrhunderte später im Jahre 1679. Die im Hofrecht enthaltenen und geübten Rechte wurden um eine bestimmte Geldsumme an die Gemeinden und die Gotteshausleute abgetreten. Wenn man nun die regelmässig auch nach 1679 erneuerten Urbare miteinander vergleicht, so stösst man auf eine interessante Privatisierungsphase. Die Urbare waren hier nicht mehr in erster Linie Zehntenverzeichnisse, sondern eher grundbuchartige Aufzeichnungen, weil «wegen Veränderung der Güetteren und Neüwen Besitzeren derselben man bald da, bald dorth marken nit mehr finden noch zeigen könne»[10]. Es gibt dann in diesem 1721 unter der Leitung des Zuger Landschreibers errichteten Urbars eine Stelle, die direkt auf die Entstehung von Privatwald hinweist: Es heisst unter dem Titel «Finstersee»: «Item und dieweil dann alle Güetter zu Finstersee Gottshaus Güeter; so (sollen) auch die Güetter, so vorhero Gemein Werckh gewesen und jetzt Eigenthumm, wie gleichfalls die, so dermahlen noch gemein werckh seind, und ins künftig auch zu Eigenthum kommen möchten, ebemässig Gotteshaus Güetter bleiben . . .; wie dann dieselben in den alten Rödlen allerspecificierlich verzeichnet sind». Uns interessiert hier nicht die Bemerkung, dass Gotteshausgüter Gotteshausgüter bleiben sollen, auch wenn kein Zins und Ehrschatz mehr an Einsiedeln abzuliefern ist, sondern der Prozess, in dem aus Gemeinwerch Privatgut wird und offensichtlich auch weiterhin noch werden soll. Und da zu diesem Gemeinwerch auch Wald gehörte, wurde hier während und nach der Auflösung der Einsiedler Grundherrschaft aus gemeinsamem Wald Privatwald. Weiterer Privatwald entstand in der gleichen Gegend dann im 19. und 20. Jahrhundert, als infolge der Intensivierung der Landwirtschaft viele steile und vernässte Weideflächen aufgegeben wurden und durch Aufforstung bzw. durch natürliches Einwachsen wieder zu Wald wurden. Auf diese Weise entstand erneut, allerdings nun viel später und unter ganz anderen (land-)wirtschaftlichen Voraussetzungen wieder Privatwald. Die Bedingungen waren allerdings denkbar schlecht, vor allem war überhaupt keine Erschliessung vorhanden. Nach und nach entstand deshalb durch Aufkauf privater Waldparzellen und Aufforstung von aufgegebenen Weideflächen ein ansehnlicher Staatswaldbesitz. Die Entwicklung scheint hier, was das Waldeigentum betrifft, abgeschlossen: Im 14. Jahrhundert erst wurde gerodet, relativ spät also, was darauf hinweist, dass das Gebiet eben für die landwirt-

schaftliche Primärurbarisierung nicht geeignet war. Erst mit dem Weiterausbau der Siedlungen, die sich bei der Verknappung der nur extensiv benutzten Landwirtschaftsflächen auf extreme Flächen ausdehnen musste (extrem von Lage, Geländeneigung und Boden her), wurde das Gebiet in den Urbarisierungsraum einbezogen. Es ist daher nicht erstaunlich, dass diese Flächen von der Landwirtschaft zuerst aufgegeben wurden. Ähnlich wie hier dürfte es an vielen Orten der Voralpen ausgesehen haben. Gerade hier ist die Waldzunahme seit ungefähr 1800 sehr gross. Häusler nennt für Trub im Emmental eine fünfzehnfache Vergrösserung der Waldfläche seit etwa 1750[11]. Im Zuger Bergland betrug die Zunahme allein seit etwa 1850 um die 30 bis 50 Prozent der heutigen Waldfläche. Dabei entstand in der Regel zunächst Privatwald, der dann teilweise den oben geschilderten Weg nahm.

Ähnliche Vorgänge finden sich auf dem ganzen Voralpengürtel, wo die Rodung relativ spät, das heisst im Hoch- oder Spätmittelalter erfolgte. *Huber*[12] zählt zu diesen späten Kolonisationen auch grosse Gebiete zwischen Bodensee und Säntis, das Napfgebiet, Teile des Entlebuchs und die Einöden des Juras, die Freiberge.

Privat- und Partikularwald gab es schon relativ früh auch im Stammgebiet der alten Korporationen, wenn vermutlich auch nur in geringem Ausmass. Hier war der Sondernutzungswald herausgelöst aus der gemeinsamen Nutzung, fiel aber in der Regel wieder zurück in das allgemeine Nutzungsgut, wenn die Gründe für die Sondernutzung nicht mehr vorhanden waren. Das Landbuch von Schwyz enthält eine solche Übertragung aus dem Jahre 1338[13]: Dem «Erbern wolbescheidnen manne Heinrich dem schmiden von Steinen vnnd sinen nachkommen, die Inn söllen erben» wurde zu Eigentum gegeben ein «Holltz und ertrich, das by dem Lowertz Sew Lyt». Dafür sollen er und seine Nachkommen den Landleuten von Schwyz die Strasse «in dem Blatty gut machen vnnd beheben yemer me, Alls ver vnnd alles Lanng, Alls ouch Im gegeben vnnd gebannen ist». Der Wald, der ihm übertragen wurde, wurde gebannt. Es gab also nicht nur Wälder, die zu Gemeinnutz oder zum Schutz von Anlagen gebannt wurden, sondern offensichtlich einfach deshalb, um diesem Schmied die ausschliessliche Nutzung zu ermöglichen: «Wier vergechent ouch, das wier Im das holltz, das vff demselben gut gewachsen ist, allder noch wachsen soll, Gebannen haben mit allem dem Rechten, Alls ouch die hölltzer vnnd die benne gebannen sind, die der Lanntlüten Lanntwery sind». Diese Bannung war deshalb nötig, weil im ungebannten Wald jeder Landsmann nach Belieben hätte Holz schlagen können.

Wesentlich grösser, nämlich 82 Prozent, ist der Privatwaldanteil, der in der Landschaft Davos ebenfalls durch das Instrument bzw. auf dem Weg der Bannung entstand. Nach der Besiedlung durch die Walser blieb der Wald vorerst Gemeingut, sofern er nicht für Rodungen herhalten musste. Im Jahre 1695 wurde in einer Landbuchverordnung ein offenbar schon länger geübtes Gewohnheitsrecht nachträglich legitimiert, das die Bannung von Wald zu-

gunsten von Einzelnen auf dem ordentlichen Gerichtsweg möglich machte. *Th. Günter* hat kürzlich über die Entwicklung der Waldnutzung in der Landschaft Davos geschrieben[14]: «Somit erstaunt es nicht mehr, dass von 28 Bannbriefen lediglich deren 4 nachweisbar deshalb entstanden, weil eine Gefährdung der Verkehrswege oder allgemein eine verminderte Schutzwirkung bestand. Alle anderen dienten zur Anmeldung von Besitz- und Nutzungsansprüchen oder zur Ausschaltung der Nutzung durch unbequeme Nachbarn, zur (nachträglich legitimierten) Durchsetzung von Privatinteressen also.

In der Regel hielt sich jedoch kaum einer der Nachbarn an den ausgesprochenen Bann, sondern nutzte den Wald wie bis anhin weiter, was zahlreiche Klagen und Gerichtsverhandlungen belegen. Diese Gerichtsverhandlungen endeten ab 1651 praktisch alle mit einer Aufteilung der Wälder unter die strittigen Parteien, die nunmehr das alleinige Eigentums- und Nutzungsrecht besassen. Die erste nachgewiesene derartige Waldteilung war diejenige von 1651 der Nachbarschaft Davos-Dorf.»

Partikularwald und Obrigkeit

Bereits im Ancien Régime begannen die Obrigkeiten, vor allem der Stadtstände, auch Einfluss auf die Partikularwälder zu nehmen, denn ihnen oblag ja die Sorge um eine geregelte Holzversorgung[15]. Wenn Zürich auf dem Wasserweg Holz aus dem Kanton Schwyz über die Sihl oder aus dem Glarner und dem Sarganser Land über Walensee, Linth und Zürichsee einführte, so ist schwer auszumachen, ob dieses Holz aus Gemeinde- oder aus Partikularwäldern stammte, denn wichtig für Zürich waren die Traktate für die Holzlieferung, mit denen private Unternehmer zum Waldkauf, zur Holzfällung und zum Transport vertraglich verpflichtet wurden. Der im 17. und 18. Jahrhundert auch auf der Landschaft spürbare Holzmangel und die Feststellung, dass die Gemeinden und die Partikularen, also die Privateigentümer, sorglos mit dem Wald und dem Holz umgingen, führte zu den Waldmandaten, die zwar in erster Linie an die öffentlichen Waldeigentümer gerichtet waren. Einzelne Bestimmungen betrafen aber auch die Partikularwälder. Ein erstes Zürcher Mandat von 1566 betraf die Lehenhöfe: Weder Hand- noch Erblehenhöfe sollten geteilt werden können, also auch nicht der zugehörige Wald. Den Lehenleuten wurde vorgeschrieben, die «höltzer weder zu rüten noch zu verwüsten». 1602 wurde ein grundsätzliches Rodungsverbot für Gemeindewälder erlassen und jenes für die Lehenwälder erneuert. 1646 folgte dann das Verbot der Rodung von Privatwäldern ohne obrigkeitliche Bewilligung. Der Beschluss des Rates ging dahin, das niemand «syn Holz so ihm eigenthümlich zustaht also geschändet». Diese nun für alle Wälder geltenden Rodungsverbote wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts regelmässig erneuert. Die Aufsicht über die privaten und öffentlichen Wälder und im be-

sondern über die Einhaltung der Mandate und damit des Rodungsverbotes lag ausschliesslich bei den Landvögten, von deren persönlichen Einsicht und Einstellung die Durchführung der nur vage definierten Massnahmen abhängig war. Das mag der wesentlichste Grund dafür sein, dass mit diesen Massnahmen nur geringe Verbesserungen erzielt werden konnten.

Im 18. Jahrhundert änderte sich die Zürcher Forstpolitik insofern, als die verschiedenen Einzelmandate zur Rodung, zum Kohlenbrennen, Harzen usw. zusammengefasst wurden zum «Hoch-Obrigkeitlichen Mandat betreffend Versorgung- und Beschirmung der Holtz- und Waldungen», das am 29. April 1702 erlassen wurde[16]. Es gibt darin einige Punkte, die auch die Partikularwaldungen betreffen:

- Das allgemeine Rodungsverbot wurde wiederholt und vorgeschrieben, «dass auch der Holtzwachs, an denen hierzu bequemen und dienlichen Orthen, welche seit kurzer Zeit ausgestocket und verändert worden, wiederum gepflanzet und angelegt werde».
- Die Aufforderung, «dass an statt der Stecken, Latten ald anderen todtnen Hegen um die Güter herum, so vil möglich, die Grünheg» zu pflanzen, galt auch für Private. Zudem sollten die toten Häge nicht jedes Jahr ersetzt, sondern gepflegt werden.
- Die Rebflächen nahmen zu dieser Zeit ein enormes Ausmass an und wuchsen während des 18. Jahrhunderts noch. Durch die Ausdehnung ging Anbaufläche verloren, die dann die Landwirtschaft durch Rodung zu ersetzen versuchte. Was hier in diesem Zusammenhang aber vor allem interessiert, ist die Tatsache, dass verboten wurde, Holz für die Herstellung von Rebstickeln, die vermutlich wie das Hagholz Jahr für Jahr verbrannt wurden, aus dem Gemeindewald zu beziehen. Diese seien aus den eigenen Waldungen zu nehmen oder von Privaten zu kaufen.

Dieses Mandat von 1702 wurde 1711, 1715 und 1717 erneuert und die Vorschriften teilweise erweitert. Dann gab es eine Pause, bis die 1745/46 gegründete Physikalische, später Naturforschende Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnahm und 1759 mit «Etwelchen Remarques über die Waldungen» auf den schlechten Zustand hinwies. Die Tätigkeit der ökonomischen Patrioten erstreckte sich in erster Linie auf die obrigkeitlichen Wälder. Diese waren ihr forstliches Experimentierfeld, wenn auch viele Erfahrungen aus dem Privatwald etwa bei den «Bauergesprächen» und in den «Unterredungen mit den Landleuten» in die Diskussion eingeflossen sein dürften. Das Waldungsmandat, das 1773 erneuert wurde, enthielt nichts Neues. Es blieb beim Rodungsverbot «ohne express von Uns erhaltene Erlaubnuss», bei der Vorschrift, Rebstecken aus dem Privatwald zu nehmen (ausser wenn eine Gemeinde nachweisen könne, dass sie zuviel Holz habe), und es blieb bei der Empfehlung, «anstatt der Steken-, Latten- und andern todten Hägen, Dorn- und Grunhäge zu pflanzen, oder auch Steinhäge oder Gräben anzulegen».

Zustand und Nutzung des Zürcher Privatwaldes um 1826

Mit dem Ende des Ancien Régimes im Jahre 1798 änderte sich nicht nur die herrschaftliche und politische Landschaft der Schweiz, die anschliessend ein sehr unruhiges halbes Jahrhundert erleben sollte, sondern auch die Auffassung und effektive Ausgestaltung von Eigentums- und Nutzungsrechten. Je nach politischer Lage in den einzelnen Kantonen und der Abfolge von Verfassungen und Regierungen begannen bald da, bald dort Waldteilungen, während sie hier vorläufig noch aufgeschoben oder dort schon wieder verboten wurden. Das Hauptanliegen im Zuge dieser Befreiung vor allem des Bodens aus seiner gesellschaftlichen Bindung war die Ablösung von Nutzungsrechten und Servituten: ob diese nun schädlicher waren als die Folgen der Ablösung, die freilich zu dieser Zeit nicht abzusehen waren, bleibe dahingestellt. Da viele der öffentlichen Waldeigentümer, die neugebildeten Gemeinwesen, in der Regel nur über leere Kassen verfügten und vielerorts die Güter zwischen den neuen und den alten Gemeinwesen noch nicht ausgeschieden waren, blieb oft nichts anderes übrig, als Wald real an die Berechtigten abzutreten. Einsichtige Kreise warnten zwar vor unkontrollierbaren Entwicklungen, waren aber bei der Euphorie des neuen Eigentümergefühls und vielfach auch wegen der politischen Lage machtlos. Über die Auswirkungen dieser Vorgänge auf die Wälder, auf die Entwicklung des Waldeigentums und auf die damit zusammenhängende Entwicklung der Waldflächen kann ich hier nicht eingehen: Die Vielfalt einerseits ist zu gross. Und anderseits gibt es eine Reihe von Publikationen, die sich ausführlich damit befassen.

Ich möchte hier aber auf ein interessantes Dossier[17] eingehen, das in seiner Art einmalig ist, das mindestens zum Teil die Folgen solcher Vorgänge zeigt, anderseits aber auch Auskunft gibt über den Zustand der Zürcher Privatwaldungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als rundherum und vor- und nachher neuer Privatwald entstand, oft zu kleinsten Flächen aufgeteilt. Am 1. März 1825 erteilte das «wohllöbliche» Oberforstamt von Zürich den vier Kreisforstmeistern *Obrist, Hertenstein, Meister* und *Steiner* den Auftrag, über den Zustand der Privatwälder in ihren Forstkreisen Bericht zu erstatten. Die Forstmeister untersuchten nun während des Jahres «bey den gewöhnlichen Visitations Reisen u. bey Anweisung der Holzschläge in den Gemeinde- und Corporations Waldungen» auch die im Gebiet liegenden Privatwaldungen[18]. Die im Laufe des Jahres 1826 beim Oberforstamt eintreffenden «unterthänigen» Berichte sind so vermutlich die ersten von amtlichem und wissenschaftlich gebildetem Forstpersonal erstellten Zustandserfassungen von Privatwald in der Schweiz. Diese Berichte würden eine eingehende Bearbeitung verdienen, indem sie in den Rahmen der ganzen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung gestellt und auch mit den forstlichen und forstpolitischen Lehrmeinungen der Zeit verglichen würden.

Was zunächst interessiert, waren Ausmass und Verteilung des Privatwaldes. Die Flächenerfassung war nur annäherungsweise möglich. Zwar gab es Katasterangaben, die nach den Feststellungen der Forstmeister aber höchst fehlerhaft waren. Die Flächenangaben trafen kaum bei den «alten» Privatwäldern zu. Dann zeigte es sich, wie Forstmeister Obrist berichtete[19], dass in «einigen Gemeinden die vertheilten Gemeinde Waldungen nicht – in andern aber zu den Privatwaldungen gerechnet worden sind». Weitere Unrichtigkeiten seien darauf zurückzuführen, dass Privatwälder oft in der Wohngemeinde eingetragen worden seien, während die Wälder selber auf dem Territorium einer andern Gemeinde liegen würden. Deswegen und wegen anderer Fehler, deren Grund nicht eruiert werden könne, bleibe «alles noch sehr approximativ». Über Parzellierung und Lage gibt es nur wenige Angaben. Obrist berichtet, dass der Privatwald nur selten in «bedeutenden zusammenhängenden Massen» vorhanden sei. Er finde «sich meistens nur in kleinen Partien, einzelnen Gehölzen oder in, neben u. zwischen Gemeind- und Staatswaldungen vor»[20]. Die grössten zusammenhängenden Komplexe von Privatwald würden «durch die vertheilten Gemeind Waldungen gebildet, welch letztere . . . nun seit bald 30 Jahren der unbeschwärten Privat-Nutzung überlassen gewesen sind».

Die Baumartenverteilung in diesen Privatwäldern dürfte dem durch die traditionellen Nutzungseingriffe veränderten Spektrum entsprechen. Naturverjüngung, Ausschlagskraft und Überlebensfähigkeit bei vorgegebenen natürlichen, klimatischen und standörtlichen Voraussetzungen zusammen mit der vielfältigen Nutzung auf Weide, Gras, Stroh, Laub, Moos usw. dürften ausschlaggebend gewesen sein für die Privatwälder, die sich wohl kaum wesentlich von den Gemeindewäldern jener Zeit unterschieden haben. Ein Trend in Richtung Fichte ist bei den Aufforstungen von Weiden und Egarten festzustellen[21].

Der Bestandesaufbau, den die vier Forstmeister der Übung der Zeit entsprechend anhand des Altersklassenverhältnisses beschrieben, zeigt deutlich drei Typen, die wesentlich durch die übersteigerte Nachfrage nach Holz bedingt waren:

– Es gab nur noch wenige eigentliche Bauernwälder, die ein mehr oder weniger ausgewogenes Altersklassenverhältnis und damit überhaupt schlagreifes Bauholz aufwiesen. Alle diese Bestände waren im Besitz von wohlhabenderen Bauern und Bürgern, etwa in Zollikon und Witikon oder in den Oberämtern Winterthur und Meilen[22]. Auch im Oberamt Regensberg gab es in den Wäldern von reicheren Privaten noch Fichten und Föhren, aus denen pro Baum drei bis fünf Sagklötze mit 18[1] Länge (5,5 m) und 4[1] (1,2 m) Durchmesser am untern Ende ausgehalten werden konnten[23]. Aber diese Bestände seien «im Verhältnis zum Ganzen immer unbeträchtlich».

- Dann gab es Bestände, die offensichtlich aus schönen Hochwäldern entstanden waren. Durch die Verteilung an Private seien sie aber nun völlig ruiniert worden[24].
- Der grösste Teil der Privatwälder bestand aus ehemaligen Hoch- und vor allem Mittelwäldern (Niederwald wird relativ selten erwähnt), die eine sehr ungünstige Altersklassenverteilung aufwiesen. Selten sei der Anteil des über 50jährigen Holzes höher als 2/10. Es ist allerdings sehr schwierig, aus den Berichten der Forstmeister genaue Zahlen über den ganzen Kanton zusammenzustellen.

Der – von wenigen, oben erwähnten Ausnahmen abgesehen – schlechte Zustand der Privatwälder wird von den Forstmeistern als eigentlicher Ruin vieler Wälder bezeichnet. K. Obrist fasst die Hauptgründe wie folgt zusammen[25]: «Wenn auch die Kriegsverhäue und Kriegsereignisse Ao 1798 und 1799 in den Umgebungen von Zürich und in dem linkseitigen Limat-Thal den Waldungen eine tiefe Wunde geschlagen; wenn später erfolgte Borkenkäfer Ausstockungen auch die Privat Waldungen bedeutend geschädigt haben, so haben diese beyden Ereignisse nur einzelne Gegenden getroffen, und können daher nicht als die Hauptursache von dem Verfall der Waldungen angeführt werden. Da es ferner nicht der Fall ist, dass die Waldungen von andern zerstörenden Zufällen beschädigt worden seyen, so bleibt beynahe als einzige Ursache des gegenwärtigen geringen forstwirthschaftlichen Zustandes der meisten Privat Waldungen die übertriebene Benutzung derselben, verbunden mit der in den meisten Gegenden noch vorhandenen Nachlässigkeit in Behandlung des jungen Holz Aufwachses». Diese übertriebene Benutzung ihrerseits hat zwei Gründe. Auf der einen Seite war die Holznachfrage so gross, dass ein reger Holzhandel zu blühen begann, der nun besonders auch die «neuen» Privatwälder, das heisst die verteilten Gemeindewälder erfasste. Dann kamen die Holzhändler, die alle Bestände kauften, «die ihnen feilgeboten, oder sie überreden den Besitzer, was ihnen nicht feil war, doch zum Verkauf»[26]. Die Privatwaldbesitzer konnten oft den Versuchungen nicht widerstehen und verkauften ihre häufig nicht ausgewachsenen Wälder stehend. Da besonders das knappe Bauholz gesucht war, entstand ein Teufelskreis, der zur Nutzung immer jüngerer Partien zwang. Ein weiterer Schritt in diesem Kreis war die Herabsetzung der Umtriebszeit auch in den Gemeindewäldern, in Regensberg etwa von 30 auf 18 bis 24 Jahre[27]. Schliesslich konnte der Holzverkauf beinahe zu einer Sucht werden, wie Forstmeister Steiner berichtete[28].

Wo zusammenhängende Komplexe verteilt worden waren, verhielten sich selbstverständlich nicht alle neuen Besitzer gleich. Wenn der eine nun seinen Bestand verkaufte und abholzen liess, so brachte er damit auch den Nachbarbestand in Gefahr. Darauf wird in den Berichten öfters hingewiesen. Obrist schreibt[29]: «Es ist zwar zu Knonau weit weniger, als an andern Orten der Fall, dass Liederlichkeit und Verschwendung im Allgemeinen Schuld an

dem Ruin dieser Waldung seyen, sondern es darf mit Grund angenommen werden, dass der grössere Theil der Besitzer gerne haushälterisch verfahren wäre; allein da einmahl einzelne ihre schmalen Theile abgeholzet hatten, wurden dadurch Windzüge veranlasst, wodurch sehr viel von diesem langen Holz eine Beute der Sturmwinde werden musste.»

Zur grossen Nachfrage, den offenbar lockenden Preisen und der Gefahr bei Abholzung einzelner Parzellen kam noch die Betriebs- und Nutzungsweise, die den Forstmeistern nicht passte, weil sie nicht mit den Lehrmeinungen der Zeit und dem Gelernten übereinstimmte. Nicht nur die forstlichen Klassiker in Deutschland, von denen einige Lehrer unserer vier Forstmeister waren, forderten Ordnung im Wald, das heisst schlagweise Hiebsführung. Diese Ordnung im Wald war auch für die Forstmandate in der Schweiz seit dem 17. Jahrhundert unabdingbare Voraussetzung einer geregelten Waldwirtschaft. Und dem widersprach die bäuerliche und private «Plänterwirtschaft» gründlich, die auch im Kanton Zürich von den Kleinwaldbesitzern seit jeher betrieben wurde. Sie brachte auch für die neuverteilten Waldungen Vorteile, sofern man – was mindestens zunächst der Fall war – jene Bäume verkaufen wollte, die den grössten Erlös bringen konnten. Und «plänterн» wird ja von Kasthofer und andern als «hie und da im Wald herumhauen» verstanden. Im Jahre 1809 hatte der Zürcher Forstinspektor *Hirzel* die zur Ausbildung an deutschen Hochschulen erwählten Forstzöglinge Obrist, den wir 1826 als Forstmeister des 1. Kreises wieder treffen, und Escher «über Wissenschaften und Grundsätze, worauf eine regelmässige Behandlung und Verwaltung des Forstwesens beruhet», instruiert. In dieser Instruktion heisst es über die Plenterung[30]: Bisweilen werde nicht auf die vorangegangenen flächen- und massenweisen Berechnungen geachtet, «sondern das Bedürfnis je nach Bequemlichkeit der Lage bald hier und bald dort stuckweis herausgenommen, woraus aber Holzlucken oder Blössen entstehen und überhaupt die Wälder verderbt werden, weswegen diese Art der Abholzungen in Deutschland Plenterwirthschaft genannt wird, von dem deutschen Wort ‚plentern' her, das soviel als verschwenden bedeutet». Diese Plenterwirtschaft[31] nun mit ihrer verpönten völlig unregelmässigen Holzentnahme herrsche überall vor, berichten die Forstmeister im Jahre 1826. Geteilte Wälder, die noch vor 20 bis 30 Jahren schöne Hochwälder gewesen seien, würden durch die Plenterung völlig ruiniert. Es sei nun aber an verschiedenen Orten eine Abkehr von dieser Betriebsweise zu sehen, nämlich dort, wo Holzhändler ganze Privatwälder aufkauften und abholzten[32].

Hin und wieder tönt allerdings eine versöhnlichere Note gegenüber der Plenterung an. Während die Zerstückelung für die Landwirtschaft Vorteile haben könne, sei für die Waldwirtschaft gerade das Gegenteil der Fall. Die Fläche werde durch Wege vergeudet, und es falle schwer, «mit Nachhaltigkeit zu wirthschaften; – die Plänterwirthschaft gibt jedoch ein Mittel an die Hand, den Zweck zu erreichen, und ist deswegen unentbehrlich»[33]. Zudem

sei sie als Ursache des guten Fortkommens der Weisstanne anzusehen[34]. Es wird aber bei diesen für die Plenterung positiven Stellen immer auch darauf hingewiesen[35], dass die Plenterung an südlichen Expositionen schädlich sei, weil «durch die Einwirkung der Sonne der Holzwuchs immer geringer und der Boden für die Forstunkräuter immer empfänglicher wird». Dass der Wald dunkel und frei von «Unkräutern» sein müsse, ist ein weiteres forstliches Dogma der Zeit.

Den Waldbesitzern wird im allgemeinen ein eher positives Zeugnis für ihren guten Willen ausgestellt, auch wenn sie gewisse Fehler begehen. Sie sind ja verführt worden durch die grosse Nachfrage, durch die hohen Preise und durch die Holzhändler. Sie zeigen guten Willen bei der Anpflanzung neuer Wälder und bei der Pflege, das heisst bei der Säuberung, auch wenn sie manchmal recht ungeschickt vorgehen und am Sinn ihres Tuns zu zweifeln beginnen wie jene «Gegendbewohner» um Regensberg die sagten[36]: «Es mag sich dieses nicht vertragen, auszuhauen», oder wie jene Brüttener[37], die «ein paar dem Wald nach liegende Äcker mit Rothtannen» ansäen wollten, indem sie die «gesammelten Zapfen der genannten Holzart nur auf der cultivierenden Fläche ausstreuen». Das Vorhaben gelang natürlich nicht, aber Forstmeister Hertenstein bemerkte es «mit vielem Vergnügen . . ., beweist es doch hinlänglich den Trieb zur Äufnung der Waldungen».

Ich weiss, dass viele Forstgeschichtler und unser Jahrhundert im allgemeinen härter urteilen über Entwicklung und Zustand des Privatwaldes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts[38], als ich es getan habe und als es, wie ich meine, die Zürcher Forstmeister 1826 getan haben. Bestimmt waren die Wälder weit herum völlig verwüstet. Vielleicht sah es an andern Orten und später schlimmer aus als im Kanton Zürich. Aber der gute Wille vieler, wenn auch nicht aller Waldbesitzer war da, das betonen die Forstmeister immer wieder. Und schliesslich dürfen wir die schlimmen Zeitumstände nicht vergessen und auch nicht, dass gerade Leute, die wir als unsere «Forstpioniere» bezeichnen – wie etwa Kasthofer und Zschokke –, vehement die Ablösung aller Beschränkungen im alten Sinn, Privateigentum und absolut freies Verfügungsrecht forderten.

Werden, Entstehen und Gedeihen beim Partikular- und Privatwald sind ebenso wie beim öffentlichen Wald eng verbunden mit und abhängig von den umgebenden «Zeitläuften», auch wenn der Privatwald vielleicht empfindlicher und direkter auf die Verlockungen des Marktes reagiert und deshalb vielleicht auch verletzlicher ist als der öffentliche Wald. Wenn die Zürcher Forstmeister um 1826 aus ihren Beobachtungen deshalb unter anderem schlossen, dass die Privatwaldbesitzer schon wegen des guten Willens fachliche Zuwendung und Anleitung verdienten, so empfanden sie wohl dasselbe, was in den Referaten der vergangenen Wochen hier schon mehrmals für die Gegenwart angeklungen ist.

[1] *Wullschleger, E.:* Die Entwicklung und Gliederung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald. Ein Beitrag zur aargauischen Forstgeschichte. Eidg. Anst. forstl. Versuchswes., Ber. 183, 1978, S. 11f.

[2] *Häusler, F.:* Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Schriften der Berner Burgerbibliothek, Bern 1958, Band 1, S. 186.

[3] 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte. Band 1: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im alten Zürich (im Druck).

[4] *Wullschleger, E.,* a.a.O., S. 65.

[5] Vgl. dazu u.a.:

Bader, K.S.: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Band 3 der Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Wien—Köln—Graz 1973.

Liver, P.: Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums. In: Liver, P.: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970, S. 49ff.

Binswanger, H.Chr. u.a.: Eigentum und Eigentumspolitik. Ein Beitrag zur Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung. Zürich 1978, S. 27ff.

[6] Zum Beispiel: *Mattmüller, M.:* Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1770. Schweizer Volkskunde, Heft 4, 70. Jahrgang, 1980, S. 49ff.

Weiss, R.: Häuser und Landschaften der Schweiz. Erlenbach-Zürich 1959, S. 324.

[7] Staatsarchiv Frauenfeld 7'44'29 (Frdl. Hinweis von Dr. P. Pfaffhauser).

[8] Staatsarchiv Zürich A 123.2.

[9] Vergleiche dazu und zu den folgenden Ausführungen: *Schuler, A.*: Forstgeschichte des Höhronen. ETH-Diss. 5440. Stäfa 1977.

[10] Grichts-Urbarium de Ao 1721. Gemeindearchiv Menzingen.

[11] *Häusler, F.*, a.a.O., Beilage 5, S. 322.

[12] *Huber, A.*: Der Privatwald in der Schweiz. Zürich 1948, S. 53ff.

[13] Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text. Herausgegeben von M. Kothing. Zürich und Frauenfeld 1850, S. 199f.

[14] *Günter, Th. F.*: Die Entwicklung der Waldnutzung in der Landschaft Davos. Ein Beitrag zur bündnerischen Forstgeschichte. Bündner Wald *34*, 1981, S. 525.

[15] Vergleiche dazu: 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte (im Druck).

[16] Die Waldungsmandate von 1715 (sachlich identisch mit jenem von 1702) und 1773 sind abgedruckt in: Schweiz. Z. Forstwes. *30*, 1879, S. 185—195.

[17] Bericht über den Stand der Privatwaldungen 1825.

[18] Bericht Steiner, p. 1.

[19] Bericht Obrist, p. 1f.

[20] Bericht Obrist, p. 1.

[21] Bericht Steiner, p. 1 und 6.
Bericht Hertenstein, p. 4 («Ärgeten: Äcker, die alle 6 bis 9 Jahre mit Korn oder Hafer angesäet, in der Zwischenzeit aber als Weidland benutzt worden waren»).

[22] Bericht Obrist, p. 4 und 10.
Bericht Meister, p. 10f.

[23] Bericht Steiner, p. 4.

[24] Bericht Obrist, p. 6.
Bericht Steiner, p. 4.

[25] Bericht Obrist, p. 12.

[26] Bericht Steiner, p. 1 und 5.

[27] Bericht Steiner, p. 4.

[28] Bericht Steiner, p. 4.

[29] Bericht Obrist, p. 7.
Bericht Meister, p.4.

[30] Instruction über die Wissenschaften und Grundsäze, worauf eine regelmässige Behandlung und Verwaltung des Forstwesens beruhet. In Hinsicht des Forstwesens von dem Canton Zürich zur Anleitung der erwählten Forstzöglingen entworfen und bearbeitet v. Cantons

Forstinspector *Hirzel*, dann denselben vorgelesen und erklärt vom 8bre 1808 bis Merz 1809, p. 25.

[31] Bericht Obrist, p. 3.

[32] Bericht Hertenstein, p. 2 und 18.

[33] Bericht Hertenstein, p. 9.

[34] Bericht Hertenstein, p. 6.

[35] Bericht Hertenstein, p. 4 und 9.

[36] Bericht Steiner, p. 4.

[37] Bericht Hertenstein, p. 5.

[38] Als Beispiel sei hier eine Stelle aus einer Arbeit von *H. Grossmann* angeführt (Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1803–1848. Schweiz. Z. Forstwes. *99*, 1938, S. 382:) «Da die so mühelos gewonnenen ‚Teile' von den einen Genossen versilbert, von den andern ‚verdummt', von den dritten geschlagen und der Erlös rasch verausgabt wurde, war bald weder Geld noch Holz da. Aber die Bedürfnisse blieben, so dass das Holz in den noch intakten Teilen gestohlen wurde . . . So gehörten solche Zerstückelungen einst öffentlichen und vor allem zusammenhängenden und gut arrondierten Waldes mit all ihren verheerenden Folgen für Eigentum, Bewirtschaftung und Ertrag solcher Grundstücke zum Bösesten, was dem Walde widerfahren konnte».

Résumé

La forêt privée dans l'histoire forestière

La constitution et l'évolution de la forêt privée sont très diverses et dépendent des conditions naturelles, politiques, économiques et sociales, particulières à chaque endroit. Le thème de l'histoire de la forêt privée ne peut donc être exposé qu'à l'aide de quelques exemples.

Sous l'Ancien Régime, la forêt privée fut constituée soit par le droit d'usage, soit par le démembrement de forêts exploitées en commun, ou encore par l'embannissement de certaines forêts ou parties de forêts en faveur d'un particulier.

Les mandements des autorités zurichoises de l'Ancien Régime concernaient en partie aussi les forêts particulières. Ainsi le défrichement fut interdit, la fourniture de bois de clôture limitée, et il était prescrit que les échalas devaient être fournis exclusivement par les forêts privées, et non pas par les forêts communales.

En 1826, les quatre inspecteurs forestiers zurichois d'arrondissement d'alors avaient été chargés de rapporter sur l'état des forêts privées. Leurs rapports mettent en évidence que le partage des forêts entrepris dès 1790, la forte demande de bois de tout genre, liée à des prix élevés et tentants, et le déboisement de certaines parcelles par leurs nouveaux propriétaires, avaient conduit à la ruine des forêts. Le «jardinage» y est aussi condamné, c'est-à-dire l'exploitation par pied isolé, qui était en contradiction avec les théories forestières d'alors exigeant une exploitation par coupes ordonnées. Cependent on reconnaissait que le «jardinage» permettait un rendement soutenu sur de petites surfaces, et qu'il favorisait le rajeunissement naturel du sapin blanc. A cette époque, les forêts privées n'étaient jamais soignées, exception faite de quelques nettoiements.

Traduction: *J.-P. Farron*